



Fanclub Rheinheimische
c/o Viktoria Rössner
Hennefer Straße 54
53567 Bucholz
01522-6292832
vorstand@rheinheimische.de

SATZUNG DES FANCLUBS RHEINHAIMISCHE

SATZUNG MAI 2024

§1 – NAME UND SITZ

Der privat organisierte Fanclub ist unter dem Namen „Rheinheimische“ in das Register des Haie-Fanprojektes eingetragen und hat seinen Sitz in Köln.

§2 – ZWECK

- Der Zweck des Fanclubs ist die sportliche Gemeinschaft, das Fairplay und der Spaß am Sport Eishockey.
- Der Fanclub bietet eine gemeinsame Plattform der Kommunikation für die Fans der Kölner Haie.
- Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel des Fanclubs dürfen einzig und allein für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Das Ausüben von Vorstandsposten & Aufgaben innerhalb des Fanclubs ist rein ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Fanclubs kommen bei den folgenden Aktivitäten zusammen:

- Besuch von Auswärts- und Heimspielen der Kölner Haie & Treffen vor sowie nach den Spielen
- Veranstaltungen des Fanclubs
- Gemeinsame Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Fanclubs sowie den Kölner Haien

§3 – MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem der Antragsteller mit seiner Unterschrift die Anerkennung der Satzung sowie Datenschutzerklärung bestätigt und das zuständige Vorstandsmitglied der Neuaufnahme zustimmt.

Diese Bedingungen gelten ebenfalls, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein ehemaliges Mitglied handelt, welches dem Fanclub wieder beitreten möchte. Nach Ausschluss eines ehemaligen Mitglieds aus dem Fanclub ist für eine Wiederaufnahme ein neuer Antrag zu stellen.

Mitgliedsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Aktiv stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren und ein Stimmrecht minderjähriger Mitglieder kann nicht an ihre gesetzlichen Vertreter übertragen werden.

Ehrenmitglieder des Fanclubs sind als Auszeichnung für z.B. besondere Mitarbeit bei den Rheinheimischen & den Kölner Haien zu sehen, besitzen keinerlei Stimmrechte sowie Pflichten und können vom Vorstand zu besonderen Veranstaltungen wie z.B. Grillen, Feiern & Co. eingeladen werden. Weitere neue Ehrenmitglieder kann jedes Mitglied vorschlagen und alle Fanclubmitglieder stimmen schlussendlich darüber ab.

Das Tragen von Fanclubartikeln ist nur während der aktiven Mitgliedschaft im Fanclub Rheinheimische gestattet.

Die Verwendung des Fanclublogos ist nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

Eine Weitergabe von Artikeln an Personen außerhalb des Fanclubs können zu Abmahnung & Ausschluss führen.

Getragene Fanclubartikel können nach Beendigung einer Mitgliedschaft selbstständig den anderen Mitgliedern zum Abkauf angeboten werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder dem Ausschluss aus dem Fanclub.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist von beiden Seiten jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen.

§4 – WERTE DES FANCLUBS, FAIRPLAY UND SANKTIONEN

Werte des Fanclubs:

Wir, als Fanclubmitglieder, legen großen Wert auf Toleranz und sprechen uns ausdrücklich gegen jegliche Form von Gewalt, Belästigungen und Beleidigungen, Rassismus, Diskriminierung von Menschen egal welcher Herkunft, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Orientierung oder Identität, Alter, Behinderung, körperlichen Merkmalen, Bildungsstand und sozialen Status aus.

Persönliche Beleidigungen und Beschimpfungen sind zu unterlassen.

Wir wünschen einen vernünftigen Umgang & Ton miteinander im Fanclub, aber auch zu anderen Fans, Teams und Schiedsrichtern. Diverse Sprechgesänge der Fans können hier die Ausnahme bilden, da sie teils zur Fankultur gehören.

Das Tragen von Symbolen und Kleidungsmarken, die eine extremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt menschenverachtende Gesinnung signalisieren, ist ausdrücklich unerwünscht.

Es ist während allen Veranstaltungen des Fanclubs und während des Tragens von Fanclubartikeln alles zu unterlassen, was den Eindruck einer solchen Gesinnung entstehen lassen könnte.

Wir dulden keine Form der Randalen, mutwilliger Zerstörung und negativem Verhalten, welches dem Ruf des Fanclubs Schaden zufügen könnte.

Fairplay:

Als Eishockeyfans unterstützen wir die eigene Mannschaft und erkennen, wenn unser Team mit spielerischem Können, gesunder Härte und Fairness versucht das Spiel zu gewinnen. Auseinandersetzungen jeglicher Art dulden wir weder auf, noch neben dem Eis. Eine Missachtung unseres Verhaltenskodexes, ausfälliger Sprache und gewalttätiges, unpassendes Benehmen sowie Respektlosigkeiten gegenüber Spielern, Trainern, Offiziellen, Fans der eigenen und gegnerischen Mannschaften wird nicht geduldet.

Wir stellen uns hinter jeden Spieler und Trainer, der die Grenze zwischen Härte und Brutalität kennt und einhält.

Wir distanzieren uns von Spielern und Trainern, welche mit voller Absicht die Grenzen der Fairness überschreiten und Verletzungen des Gegners in Kauf nehmen.

Wir respektieren, dass die Eisfläche vor, während und nach dem Spiel nur für Spieler und Spielleiter bestimmt ist.

Wir werfen keine Gegenstände auf das Eisfeld und sind uns der Gefahr solcher Aktivitäten bewusst.

Sanktionen:

Sollte ein Mitglied gegen die Werte des Fanclubs & der Gemeinschaft verstoßen, kann es durch den Vorstand schriftlich einmalig abgemahnt werden und es gilt eine einjährige Bewährungsfrist.

Bei weiteren Verstößen innerhalb der einjährigen Bewährungsfrist oder bei sehr schweren Vergehen kann der Vorstand ein Mitglied auch mit sofortiger Wirkung aus dem Fanclub ausschließen.

Dem Mitglied muss vor solchen Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Abmahnungen bzw. Ausschluss eines Mitglieds können von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand mit Angabe von Gründen beantragt werden.

Bei einer Straftat laut StGB eines Mitglieds erfolgt ein sofortiger Ausschluss ohne schriftliche Abmahnung & Stellungnahme.

§5 – MITGLIEDSBEITRAG

Seit dem 20.02.2016 wird ein Mitgliedsbeitrag von jährlich 35 € erhoben.

Als Schüler(in), Student(in), Auszubildende(r), Bundesfreiwilligendienstleistende(r), Senior(in) ab 65 Jahre, Rentner(in), Mensch mit Behinderung ab GdB 50 und Erwerbslose(r) mit ALG 2 beträgt der Mitgliedsbeitrag jährlich 25 €.

Hierzu sind innerhalb 14 Tage nach Eintritt erforderliche Ermäßigungsnachweise vorzulegen.

Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr jährlich zum 01.09. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

Bei Mitgliedern, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Fanclub beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig an die Zeit der Mitgliedschaft erhoben.

Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt, abweichend vom Kalenderjahr, am 01.09. eines laufenden Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb 4 Wochen ab Zahlungstermin 01.09. zu entrichten.

Für jeden Monat Zahlungsverzug werden 5,00 Euro Strafe fällig.

Der Vorstand wird den fälligen Mitgliedsbeitrag maximal einmal schriftlich anmahnen.

Sollte auch dann keine Reaktion, in welcher Form auch immer, erfolgen, wird der/die Betroffene ohne weitere Ankündigung aus dem Fanclub ausgeschlossen. Die Mitteilung hierüber muss dem Mitglied schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

Über eine mögliche Neuanmeldung entscheidet der Vorstand und bedarf einer Zahlung des versäumten Beitrages sowie des Beitrages für das Folgejahr.

Der Mitgliedsbeitrag kann per Überweisung auf folgende Kontoverbindung oder via PayPal entrichtet werden:

Empfänger: Fanclub Rheinheimische
Bank: Volksbank eG
BIC: GENODED1BRS
IBAN: DE26 3806 0186 6500 6010 17
Zweck: Mitgliedsbeitrag + Name

PayPal: kasse@rheinheimische.de („Geld senden an Freunde“ auswählen)

Barzahlungen sind nicht möglich und werden nicht entgegengenommen.

Ratenzahlungen sind nur nach frühzeitiger und vorheriger Absprache mit dem Vorstand möglich.

§6 – ORGANE DES FANCLUBS

Die Organe des Fanclubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 – VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Fanclubkasse, Mitgliederkoordination und Beisitz.
- Der 1. sowie auch der 2. Vorsitz sind auch einzeln zur Vertretung des Fanclubs berechtigt.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Der Vorstand ist in einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und hiervon eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand kann Mitgliedern, mit deren Einverständnis, zur Unterstützung Aufgaben anvertrauen. Das kann z.B. Hilfe bei Veranstaltungen & Touren, Verantwortung über das Aufhängen & Schwenken der Fanclubfahnen, Pflege der Fanclubaccounts auf sozialen Netzwerken sowie Administration von Foren, WhatsApp & Co sein. Diese Aufgaben sind pflichtbewusst und im Sinne des Fanclubs zu führen.
- Bei Stimmgleichheit (nach z.B. Rücktritt oder Enthaltung eines Postens) und speziellen Themen, wo keine Einigung erzielt werden kann, können alle Mitglieder einbezogen werden und die einfache Mehrheit entscheidet.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- Allgemeine Aufgaben, Entscheidungen und Anliegen werden gemeinschaftlich vom Vorstand bearbeitet.
- Der 1. Vorsitz repräsentiert den Fanclub. Er leitet die Sitzungen & Versammlungen sowie öffentliche Veranstaltungen und trägt die hauptsächliche Verantwortung für den Fanclub.
- Der 2. Vorsitz unterstützt den 1. Vorsitz bei seinen Aufgaben und vertritt ihn bei z.B. Abwesenheit & Krankheit.
- Der Posten für die Fanclubkasse ist verantwortlich für die Kasse, die Mitgliedsbeiträge, Rechnungen, die Kontoführung und das Kassenbuch des Fanclubs.
- Die Mitgliederkoordination umfasst Dinge wie z.B. Mitgliedsanträge, Verwaltung der Mitglieder, Kündigungen und ist Ansprechpartner für persönliche Anliegen der Mitglieder.
- Der Posten Beisitz hat keine spezifisch festgelegte Aufgabe, unterstützt allerdings alle anderen Posten in ihren Tätigkeiten und besitzt die gleichen Stimmrechte.

§8 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung des Fanclubs wird 1 x jährlich vom Vorstand organisiert und alle Mitglieder, spätestens 4 Wochen vorab, schriftlich mittels Briefpost oder E-Mail eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Zusätzlich kann jedes Mitglied einen Antrag für eine außerordentliche Mitgliederversammlung stellen, wobei zu einer Durchführung hier 66% der Mitglieder zustimmen müssen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Anwesenheitsliste
- Bestimmung einer Protokollführung
- Wahl des Vorstandes
- Abwahl des Vorstandes
- Jahresbericht des Vorstandes (*Stand der Dinge, Kassenbericht, Mitgliederbericht & Co.*)
- Entlastung des Vorstandes (*Zustimmung der Mitglieder bzgl. korrekter Führung des Fanclubs nach Bericht*)
- Gemeinsame Diskussionsrunden zu Änderungen, Wünschen und Problemen
- Satzungsänderungen (*Können, wenn nötig, auch gesondert mit allen Mitgliedern abgestimmt werden.*)
- Auflösung des Fanclubs

Die Mitgliederversammlung ist bei Abstimmungen & Beschlüssen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn 66% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind nicht mindestens 66% der Mitglieder bei der Versammlung anwesend, muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen oder allen Mitgliedern die Möglichkeit einer Abstimmung zu jeweiligen Themen geben.

§9 – WAHLEN

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahlen erfolgen mittels geheimer Briefwahl. Vorab müssen mindestens 1-2 neutrale Wahlhelfer gewählt werden, die die Stimmen auszählen, das Ergebnis verkünden und auf Anfrage jedem Mitglied eine Einsicht der Unterlagen ermöglichen.

Tritt einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig von seinem Amt zurück oder wird von den Mitgliedern vorzeitig abgewählt, übernimmt jeweils der andere Vorsitzende bis zum Ende der Wahlperiode kommissarisch dieses Amt.

Sollten jeweils die Posten Fanclubkasse / Mitgliederkoordination / Beisitz vorzeitig das Amt aufgeben oder abgewählt werden, teilt sich der restliche Vorstand die offenen Aufgaben bis zum Ende der Wahlperiode.

Hier besteht die Option für den verbliebenen Vorstand auch einzelne Posten vor Ende der Wahlperiode von den Mitgliedern neu wählen zu lassen.

Tritt der gesamte Vorstand vorzeitig von seinem Amt zurück oder wird von der Mitgliederversammlung abgewählt, muss der Vorstand Neuwahlen einberufen und führt die Posten, für einen geregelten Ablauf sowie Übergabe, zeitlich begrenzt weiter.

Der neu gewählte Vorstand übernimmt die Fanclubgeschäfte dann bis zum Ende der Wahlperiode.

§10 – AUFLÖSUNG DES FANCLUBS

Bei der Auflösung des Fanclubs wird evtl. vorhandenes Vereinsvermögen einem vorher ausgewählten sozialen Zweck zugeführt.

